

Soweit Schülerinnen und Schülern von ihrer Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden können, sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder eine Ausbildungsvergütung erhalten berechtigt, diesen Mehrbedarf über das Jobcenter zu decken. Maßgeblich ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht. Es muss lediglich formlos dargelegt werden, dass dieser Mehrbedarf unabweisbar ist. Die Höhe dieses Mehrbedarfs ist im Einzelfall auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, Drucker inkl. Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regelung, dass die Kosten durch die Familie zunächst auszulegen sind und erst im Anschluss durch das Jobcenter erstattet werden, viele finanzschwache Familien vor erhebliche Probleme stellt. Aus diesem Grund regen wir an, dass die Stadt Halle (Saale), ggf. auch gemeinsam mit Partnern wie der Saalesparkasse, unbürokratische Lösungen zur Vorfinanzierung für Familien findet, die aufgrund dieser Regelung nicht von dem Angebot profitieren können.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender